

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 70.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

cum uxori. 4. C. quando dies leg. ced. Geil. 2. obs. 126. n. 1. vers. tamen est in continentia cum n. seq.

Bescheid.

Auff Summarische Klage/ vnd ferner Vorbringen Titii Klägern an einem/ N. N. Beklagten am andern Theil/ Geben diesen Bescheid: Daß Klägers Suchen nicht stat hat/ Dannerhero Beklagte billig absolvirt vnd losgeschiedt werden.

Cas. 70.

Sejus macht ein Testament / vnd setzt seines Bruders Söhne Titium, Mævium vnd Sempronium zu Erben ein/ vnd substituirt sie vnter einander. Aus diesen verstirbt Mævius vnd laßt nach sich einen Sohn Cajum, Dahero entstehee die Frage: Ob dieser Cajus die andern substituirtten ausschliesse vnd excludire?

Cajus wil die substituirtten gern excludirt wissen/ klagt derhalben vnd fundirt seine intention in jure, quo substitutio (i.) evanescit, si gravato nati sint liberi. per l. ex facto 41. in pr. D. de vulg. subst. l. cum avus 100. D. de cond. & demonstr. l. generaliter 6. § cum autem. C. de inst. vel subst. l. cum acutissimi 30. C. de fideicommiss. Geil. lib. 2. obs. 121. n. 10.

Die substituirtten sagen excipiendo, were doch Kläger nicht des Testatoris Kind/ sintemal

E iiii

sein

sein Vater Mævius des Testatoris Bruders
Sohn gewesen / Derhalben hette sein Klagen
vnd allegirte jura nicht stat / *per ea que tradit*
Vigel. in M. j. C. lib. 9. c. 11. Exc. 147. repl. 2.

Bescheid.

In Sachen Gaji Klägern an einem / N. N.
Beklagte am andern Theil / Seben ze. diesen Be-
scheid: Daß Klägers suchen nicht stat hat / Der-
halben Beklagte billig absolvirt vnd losgezehlet
werden.

Cas. 71.

Es ist an einem Orte dieses Statutum, daß
wenn Söhne vorhanden seyn / die Töchter von
ihren Eltern nicht erben / Es verstirbt aber Titius,
vnd leßt nach sich einen Sohn / vnd Tochter / der
Sohn stirbt / Da entsethet die Frage: Ob die
Tochter zu des Vatern Verlassenschaft als Erbin
zuzulassen?

Des Sohns Erben N. N. klagen / vnd fun-
diren ihre Intention in dem Statuto *per ea que*
tradit Vigel. in M. j. R. lib. 4. c. 6. reg. 2. Exc. 4. dist. 1.
Witren derhalben zu verabschieden / daß des ver-
storbenen Schwester Berta nicht Erbin sey?

Beklagte Berta sagt excipiendo, lebte
doch ihr Bruder nicht mehr / derhalben wür-
de sie billig zur Erbschaft gelassen / vnnnd ad-
mittirt, *per ea que tradit Mynsing. cont. 3.*
obs. 26.